

Übersicht Schlüsselzahlen



Hinweise: Beschränkungen und Auflagen finden Sie hinten auf Ihren Führerschein entsprechend vermerkt. Beziehen sich diese auf eine bestimmte Fahrerlaubnisklasse, finden Sie die Schlüsselzahlen in der Spalte 12 neben der jeweiligen Klasse. Sollten sich die Einschränkungen auf alle Fahrerlaubnisklassen beziehen, finden Sie die Schlüsselzahlen ganz unten auf Ihren Führerschein im Feld 12. Sie finden alle Schlüsselzahlen auch außerdem in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Anlage 9 (zu § 25 Absatz 3).

Schlüsselzahlen der Europäischen Union:

01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
01.02	Kontaktlinse(n)
01.03	Schutzbrille/Staubdichte Brille
01.06	Brille oder Kontaktlinsen
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
20	Angepasste Bremsmechanismen
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
31	Anpassungen und Sicherung der Pedale
32	Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
33	Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
35	Angepasste Bedieneinrichtungen
40	Angepasste Lenkung
42	Angepasster Rückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
44	Anpassungen des Kraftrades
45	Kraftrad nur mit Beiwagen
46	Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
47	Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
61	Beschränkungen auf Fahrten bei Tag
62	Beschränkungen auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in ... /innerhalb der Region ...
63	Fahren ohne Beifahrer
64	Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
65	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
66	Ohne Anhänger
67	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
68	Kein Alkohol
70	Umtausch des Führerscheins Nummer . . . , ausgestellt durch ...
71	Duplikat des Führerscheins Nummer . . .
73	Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (. . .)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)	Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
79 (S1 ≤ 25/7500 kg)	Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
79 (L ≤ 3)	Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
79.01	Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
79.02	Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
79.06	Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
80	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
81	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
95	Kraftfahrer, die Inhaber eines Befähigungsnachweises sind und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum . . . erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]
96	Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3500 kg, jedoch nicht mehr als 4250 kg beträgt.

Nationale Schlüsselzahlen:

104	Es muss ein ärztliches Gutachten mitgeführt werden
171	(Klasse C1): gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	(Klasse C): gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klassen D, jedoch ohne Fahrgäste
174	(Klasse L): gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger, sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von max. 25 km/h geführt werden.
175	(Klasse L): auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³
176	Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
178	(Klasse D oder D1): nur Fahrten im Linienverkehr
179	(Klasse D1): nur Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
181	(Klasse T): nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S (seit dem 19.01.2013 AM)
182	(Klasse D1, D1E, D, DE): Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
184	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE) 1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8b namentlich benannten Person und 2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8b namentlich benannte Person a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder einer schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhandigen ist. b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.